



# Statuten

Gültig ab 23. April 2014

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Regenbogenkids Arbon“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis und mit Art. 79 ZGB. Der Sitz befindet sich in Arbon.

## 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gesangs und des Theaterspielens sowie der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

## 3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.
- 4.2 Als Aktivmitglieder können Kinder ab ca. 5 Jahren aufgenommen werden, der definitive Entscheid obliegt der Chorleitung. Das jeweilige Stimmrecht hat der gesetzliche Vertreter (pro Kind eine Stimme).
- 4.3 Passivmitglieder sind Firmen oder Einzelpersonen, welche die Interessen der Regenbogenkids unterstützen. Mit der Einzahlung des Passivmitgliederbeitrages kann die Mitgliedschaft jährlich erneuert werden. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4.4 Aktivmitglieder (bei Kindern der gleichen Familie das „erste“ Kind), von denen ein Elternteil im Vorstand ist, sind von der Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.
- 4.5 Der Austritt kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich angekündigt werden.
- 4.6 Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung beschlossen.

## 5. Organe

### 5.1 Hauptversammlung (HV)

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Passivmitglieder können teilnehmen, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht.

Die ordentliche Hauptversammlung für das abgelaufene Vereinsjahr findet normalerweise im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Datum. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter obligatorisch.

Ausserordentliche Hauptversammlung: Verlangt ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (ZGB Art. 64, Abs. 3) eine ausserordentliche Hauptversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, diese baldmöglichst unter Beachtung der obengenannten Frist einzuberufen.

Die Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- 5.1.1 Begrüssung, Appell
- 5.1.2 Wahl der Stimmenzähler
- 5.1.3 Neu- bzw. Wiederwahl des Präsidenten, der restlichen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- 5.1.4 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 5.1.5 Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- 5.1.6 Abnahme des Revisorenberichtes
- 5.1.7 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 5.1.8 Ehrungen und Verdankungen
- 5.1.9 Verschiedenes, allgemeine Umfrage

Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## 5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer, wobei die Chorleitung im Vorstand vertreten sein muss.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Der Vorstand ist wieder wählbar und konstituiert sich selber.

Er führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von aktiven Mitgliedern.

Er erstattet der Hauptversammlung jährlich Bericht.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier. Bei Verhinderung des Präsidenten der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

## 5.3 Rechnungsrevisoren

Es sind immer zwei Revisoren verantwortlich.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung jährlich Bericht.

Sie müssen nicht zwingend Mitglieder der Regenbogenkids sein.

Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## 6. **Finanzen und Mittel**

6.1 Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes für die verschiedenen Formen der Mitgliedschaft einzeln festgelegt.

6.2 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- 6.2.1 Beiträgen der Mitglieder
- 6.2.2 Zuwendungen und Legaten jeder Art
- 6.2.3 Unterstützungsbeiträgen (z. B. staatliche Beiträge)
- 6.2.4 Einnahmen aus Vereinsaktivitäten (z. B. Lager, Kurse, Projekte, Verkauf, Verlag)
- 6.2.5 Sämtliche Vereinsaktivitäten sind grundsätzlich so zu planen und durchzuführen, dass sie finanziell selbsttragend sind!

- 6.3 Die finanziellen Mittel werden verwendet für:
- 6.3.1 Die laufenden Vereinsgeschäfte
  - 6.3.2 Entschädigungen der Chorleitung und Spesen der Vorstandsmitglieder
  - 6.3.3 Aus- und Weiterbildung
- 6.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 7. Statutenänderung

Statutenänderungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der an der betreffenden HV anwesenden Stimmen.

## 8. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins bleibt dessen Vermögen unter treuhänderischer Verwaltung des Einwohnervereins Frasnacht-Stachen. Bildet sich kein neuer Verein mit den gleichen Interessen, geht das Vermögen nach 10 Jahren an den Einwohnerverein Frasnacht-Stachen.

Eine Auflösung des Vereins ist bei Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder rechtsgültig.

## 9. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der HV 2014 vom 23. April 2014 angenommen worden, sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen sämtliche vorangehenden Statuten.

Arbon, 23. April 2014 ki

Unterschrift Präsidentin: .....

Unterschrift Aktuarin: .....